

**Dritte Satzung zur Änderung
der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Füssen
Vom 10.07.2001**

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Füssen (Kurbeitragssatzung) vom 22.10.1992 (Allgäuer Zeitung vom 03.11.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.03.1995 (Allgäuer Zeitung vom 06.04.1995), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag in der

	Hauptsaison 01.05. - 31.10.	Vor- und Nachsaison 01.11. - 30.04.
1. im Kurbezirk I		
a) für Einzelpersonen	1.60 €	1.20 €
b) für Familien		
für die erste Person	1.60 €	1.20 €
für die zweite Person	1.60 €	1.20 €
für die dritte und jede weitere Person	0.90 €	0.60 €
2. im Kurbezirk II		
a) für Einzelpersonen	1.10 €	0.70 €
b) für Familien		
für die erste Person	1.10 €	0.70 €
für die zweite Person	1.10 €	0.70 €
für die dritte und jede weitere Person	0.70 €	0.40 €

Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten, haben den Kurbeitrag nach den Sätzen des Kurbezirks II zu entrichten.“

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt Füssen haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, wird folgender jährlicher pauschaler Kurbeitrag erhoben:

	Bei Weiterver- mietung von mind. 20 Auf- enthaltstagen pro Jahr der Wohnung	Ohne Weiterver- mietung der Wohnung
1. im Kurbezirk I		
a) für Einzelpersonen	41.00 €	69.00 €
b) für Familien		
für die erste Person	41.00 €	69.00 €
für die zweite Person	41.00 €	69.00 €
für die dritte und jede weitere Person	23.00 €	38.00 €
2. im Kurbezirk II		
a) für Einzelpersonen	27.00 €	46.00 €
b) für Familien		
für die erste Person	27.00 €	46.00 €
für die zweite Person	27.00 €	46.00 €
für die dritte und jede weitere Person	15.00 €	25.00 €

§ 4 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend. Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Der Pauschalbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Füssen, den 10. Juli 2001
Stadt Füssen

Dr. Wengert
Erster Bürgermeister